

Name (Bauwerber)

Wohnadresse

Telefonnummer

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Baubehörde
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

BAUANZEIGE

auf dem Grundstück in 2380 Perchtoldsdorf

Liegenschaftsadresse

Gst. Nr., EZ, KG Perchtoldsdorf

Name Grundeigentümer

Wohnadresse

Folgende(s) Vorhaben werden (wird) hiermit gemäß § 15 Niederösterreichische Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F. samt den erforderlichen Anlagen¹⁾ angezeigt: (Zutreffendes ankreuzen)

1. die **Errichtung von eigenständigen Bauwerken** mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland ausgenommen jene nach § 17 Z. 8;
2. die **Änderung des Verwendungszwecks** von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutzbetroffen werden könnten;
3. die **Abänderung** oder ersatzlose **Auflassung** von **Pflichtstellplätzen** (§ 63 und § 65);
4. die **Aufstellung von Heizkesseln** mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
5. die **Aufstellung von Maschinen oder Geräten** in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
6. der **Abbruch von Gebäuden** in Schutzzonen (27 Abs. 2 Z. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.) soweit sie nicht unter § 14 Z. 8 fallen;
7. die **Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen** an Gebäuden;
8. die **nachträgliche Konditionierung von Räumen** in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter der nur geringfügig temperierter Räume);
9. die **Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern** ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
10. die **Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels** für gärtnerische Zwecke;
11. die **Herstellung von Hauskanälen**;
12. die **Aufstellung** von thermischen **Solaranlagen** oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die **Anbringung von TV-Satellitenantennen** an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
13. die **Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer** (§ 45

- Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m³;
14. die **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten** ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
 15. die **regelmäßige Verwendung** eines **Grundstückes** oder -teils im Bauland als **Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger**;
 16. die **Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz** für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
 17. **Einfriedungen**, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
 18. die **Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie** (z.B. Photovoltaikanlagen), die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
 19. die **Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen** (z.B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m², sofern die nachweisliche Zustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden könnten, vorliegt;
 20. die **Errichtung von Tragkonstruktionen für Funkanlagen**;
 21. die **Errichtung baulicher Anlagen, die zur mit der Errichtung von Gasanlagen** (§ 2 Z. 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) verbundenen Gefahrenabwehr notwendig sind;
 22. **Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung** in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
 23. die **Herstellung von Grundstückszufahrten**.

¹⁾ Der Anzeige sind zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung des Vorhabens** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen **Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Anzeige diese Angaben anzuschließen.

Wird ein Heizkessel (Abs. 1 Z 4) aufgestellt, ist eine Kopie des **Prüfberichts** (§ 59 Abs. 2) gleichzeitig vorzulegen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 17) oder ein Carport (Abs. 1 Z 19) errichtet, ist der Anzeige

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen** bei Miteigentum oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**

anzuschließen.

Nach der **Fertigstellung** folgender Vorhaben sind der Baubehörde **vorzulegen**:

- bei Anlagen nach Abs. 1 Z 4 eine **Bescheinigung** über die **fachgerechte Aufstellung**, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel
- bei einer Anlage nach Abs. 1 Z 13 ein **Dichtheitsbefund**
- bei einer Anlage nach Abs. 1 Z 18 ein **Elektroprüfbericht**

Diese Bescheinigungen, Befunde und Prüfberichte sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Anzeigeleger darf das **Vorhaben ausführen**, wenn die Baubehörde innerhalb der Frist nach Abs. 4 erster Satz oder Abs. 5 zweiter Satz das Vorhaben **nicht untersagt** oder zu einem **früheren Zeitpunkt mitteilt**, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens **vor** Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

Gemäß § 25 Abs 1 hat der Bauherr mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens, einschließlich der Erstellung des Energieausweises, mit Überprüfungen und der Ausstellung von Bescheinigungen Fachleute zu betrauen, die hiezu nach deren einschlägigen Vorschriften (z. B. gewerberechtlich oder als Ziviltechniker) befugt sind. Besitzt der Bauherr oder einer seiner Dienstnehmer selbst diese Befugnis, ist eine solche Betrauung nicht erforderlich.

....., am

Unterschrift Bauwerber